



7/1

Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn

vom 8. Dezember 1994

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 1994¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 8. Dezember 1994 die folgende Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn beschlossen:

Inhalt

§ 1 Unternehmensgegenstand.....	2
§ 2 Name	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Gemeinderat	2
§ 6 Betriebsausschuß Entsorgung	3
§ 7 Betriebsleitung.....	3
§ 8 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe.....	3
§ 9 Eilentscheidung	8
§ 10 Wertgrenzen	8
§ 11 Inkrafttreten	8
Anlage: Hinweise zur Betriebssatzung.....	9
A. Gesetzliche Zuständigkeiten des Gemeinderats	9
B. Gesetzliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters.....	11

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

¹ Geändert durch Satzung vom

19.11.01 (Stadztzg. Nr. 24 v. 29.11.01), in Kraft seit 01.01.02

20.11.07 (Stadztzg. Nr. 25 v. 06.12.07), in Kraft seit 07.12.07

06.11.23 (Stadztzg. Nr. 23 v. 15.11.23), in Kraft ab 16.11.23



§ 1 Unternehmensgegenstand

(1) Die Stadt Heilbronn erfüllt ihre Aufgaben als

Entsorgungspflichtige für Abfall und

Beseitigungspflichtige für Abwasser

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in bezug auf Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. In ihm sind die Einrichtungen der Abfallwirtschaft und der Abwasserwirtschaft zusammengefaßt.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abfallwirtschaftliche und abwasserwirtschaftliche Betätigungen.

(5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Entsorgungsbetriebe
der Stadt Heilbronn.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes richten sich nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

§ 4 Organe

Organe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuß, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung (§ 8) vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuß Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.



§ 6

Betriebsausschuß Entsorgung

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuß gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuß Entsorgung. Betriebsausschuß ist der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Bau- und Umweltausschuß; die Regelungen über die Stellvertretung in der Hauptsatzung gelten auch für den Betriebsausschuß.
- (2) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuß Entsorgung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die ihm in § 8 übertragenen Aufgaben.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem für das Bauwesen zuständigen Beigeordneten als Erstem Betriebsleiter, dem Kaufmännischen Betriebsleiter und dem Leiter des Amtes für Straßenwesen als technischem Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, alle personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Maßnahmen bei Arbeitnehmern (ehemalige Arbeiter), Aus Hilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten.
- (4) Der Eigenbetrieb wird durch den Kaufmännischen und den Technischen Betriebsleiter gemeinsam vertreten. Ist ein Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus. Der Erste Betriebsleiter ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuß vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Investitionsprogramms schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 8

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in der Spalte 5. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro.



Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuß		Gemeinderat
		leitung bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß und Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Investitionsprogramms aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder für Leistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	500	500	1.500	1.500
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500



Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuß		Gemeinde-
		leitung bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	rat mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenen Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.500	1.500
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	100	100	1.500	1.500
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	50	50	1.500	1.500
6	Abschluß, Änderung und Aufhebung von Verträgen bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von abfallwirtschaftlichen oder abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von	200	200	1.500	1.500
7	Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von	0	0	2.500	2.500



Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuß		Gemeinde-
		leitung bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	rat mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
8	Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	200	200	1.500	1.500
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	75	75	1.500	1.500
	b) Stundung von Ansprüchen im Betrag von	200	200	1.500	1.500
11	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	7,5	7,5	1.500	1.500
12	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter		nach allgemeinen Grundsätzen		
13	Zustimmung zu				
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um		500		
	b) Mehrauszahlungen bei Vorhaben des Investitionsprogramms (soweit sie nicht unabweisbar sind) Einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag		100		
	c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	200	200	1.500	1.500



(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuß	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	a) Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen, soweit nicht nach § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung die Betriebsleitung zuständig ist (ausgenommen nach Buchstb. b)		x grund- sätzlich	x bei Regelung durch Satzung
	b) allgemeine Festsetzung von Entgeltregelungen (Gebühren, Beiträge, Entgelte, Baukostenzuschüsse, Haus-Anschlußkostensätze usw.)	x privatrecht- liche Entgelte in Einzelfällen	x privatrecht- liche Entgelte	x Abgaben
2	a) Besetzung von Stellen Sowie Entlassung und Beendigung des Arbeits- Verhältnisses	Bis EntgeltGr.13 TVöD bzw. A 13 bei Beamten	Ab Entgelt.Gr.14 TVöD bzw. A 14 bei Beamten	
	b) Personalangelegenheiten im Sinne von §24 Abs.2 Satz 1 GemO bei Beschäftigten des Eigenbetriebs einschließlich Höhergruppierung, Beförderung, Entfristung usw., unabhängig von der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe, soweit diese Nicht dem Gemeinderat oder dem Betriebsausschuss vorbehalten sind	x		
3	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes sowie Änderung von Kreditkonditionen bei bestehenden Kreditverträgen (soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird), Umschuldungen und der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte	x		



§ 9

Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses Entsorgung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 10

Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Heilbronn vom 9. Dezember 1993 außer Kraft.



Anlage: Hinweise zur Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn

Die Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn beschränkt sich grundsätzlich auf die regelungsbedürftigen Sachverhalte. Auf die Wiederholung von gesetzlichen Zuständigkeiten (Wiedergabe des Gesetzestextes) wurde grundsätzlich verzichtet. Um die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten aufzuzeigen, wird - außerhalb der Satzung - nachfolgend eine Zusammenstellung von wichtigen Zuständigkeiten des Gemeinderates und des Oberbürgermeisters wiedergegeben.

A. Gesetzliche Zuständigkeiten des Gemeinderates

I. Ausschließliche Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung (GemO) insbesondere:

1. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses Entsorgung (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO).
2. Ernennung, Einstellung und Entlassung leitender Beamter und Angestellter (§§ 39 Abs. 2 Nr. 1, 24 Abs. 2 GemO).
3. Bestellung der Betriebsleitung (§§ 39 Abs. 2 Nr. 1, 24 Abs. 2 GemO, 4 Abs. 1 EigBG).
4. Erlass von Satzungen (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO); hierunter fallen z.B. der Erlass und die Änderung von Abfallsatzungen, Abwassersatzungen, Abgabesatzungen oder der Betriebssatzung; im Bereich der Entsorgungsbetriebe werden im Verhältnis zum Nutzer derzeit grundsätzlich öffentlich-rechtliche Regelungen (Satzungen) angewandt.
5. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten (§ 39 Abs. 2 Nr. 7 GemO).
6. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Nr. 9 GemO).
7. Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Betriebsgegenstandes des Eigenbetriebes sowie die Auflösung des Eigenbetriebes (§ 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO).
8. Beteiligung der Entsorgungsbetriebe an Unternehmen sowie die Mitgliedschaft in Zweckverbänden (§ 39 Abs. 2 Nr. 11 und 17 GemO).
9. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von Unternehmen, an denen die Entsorgungsbetriebe beteiligt sind (§ 39 Abs. 2 Nr. 12 GemO).
10. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes mit dem Investitionsprogramm sowie deren Änderung (§ 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO, § 14 Abs. 3 und 4 EigBG).
11. Allgemeine Festsetzung von Abgaben (§ 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO), d.h. der Erlass von Abgabesatzungen; bei privatrechtlichen Regelungen ist der Betriebsausschuss zuständig.
12. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 39 Abs. 2 Nr. 18 GemO).
13. Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist (z.B. § 105 GemO).



II. Ausschließliche Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsrecht

1. Gewährung von Darlehen der Stadt - Kämmereiverwaltung - an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt - Kämmereiverwaltung - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EigBG).
2. Entlastung der Betriebsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG).
3. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 114 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 GemO (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EigBG).
4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder Behandlung des Jahresverlustes, Verwendung der nach § 14 Abs. 2 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel (§§ 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO, 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG).
5. Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals des Eigenbetriebes (§ 12 Abs. 2 EigBG; zugleich Änderung der Betriebssatzung).

III. Grenzbereiche

§ 39 Abs. 2 Nr. 10, 13, 16 GemO beinhaltet ferner eine ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates, Beschluss zu fassen über

1. die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 10 GemO),
2. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (§ 39 Abs. 2 Nr. 13 GemO),
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (§ 39 Abs. 2 Nr. 16 GemO).

Ein Großteil dieser Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung besteht im Abschluss von Verträgen, die der Gesetzgeber durch die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes der Zuständigkeit des Betriebsausschusses überantwortet hat: Über Vermögen wird weitgehend durch den Abschluss von Verträgen "verfügt". Gleiches gilt für die Bestellung von Sicherheiten oder den Abschluss von Vergleichen. Die Absicht des Gesetzgebers, das Gewicht des Betriebsausschusses zu stärken, legt nahe, den Begriff der sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes (§ 8 Abs. 2 Nr. 6 EigBG) so auszulegen, dass er grundsätzlich alle den Eigenbetrieb berührenden Angelegenheiten nach § 39 Abs. 2 Nr. 10, 13, 16 GemO beinhaltet. Die verbleibende Restzuständigkeit des Gemeinderates nach § 39 Abs. 2 Nr. 10, 13, 16 GemO im Bereich des Eigenbetriebes erscheint satzungsmäßig kaum regelbar.



B. Gesetzliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters nach dem Eigenbetriebsrecht

Nachstehend sollen gesetzliche Aufgaben des Oberbürgermeisters (nicht abschließend) aufgezeigt werden:

1. Weisungsrecht (§ 10 Abs. 1 EigBG) an die Betriebsleitung (kann) mit dem Ziel,
 - Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren
 - Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern
 - Missstände zu beseitigen.
2. Anordnungsrecht (§ 10 Abs. 2 EigBG) an die Betriebsleitung (kann), wenn der Oberbürgermeister Maßnahmen der Betriebsleitung für die Gemeinde nachteilig hält.
3. Anordnungspflicht (§ 10 Abs. 2 EigBG) an die Betriebsleitung (muss), wenn der Oberbürgermeister Maßnahmen der Betriebsleitung für gesetzwidrig hält (Unterbleiben, Rückgängigmachen der Maßnahme).
4. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten (§ 11 Abs.-5 EigBG).
5. Soweit der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss Entsorgung über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Angestellten entscheidet, ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters nach § 24 Abs. 2 GemO i. V. m. § 11 Abs. 2 EigBG erforderlich.
6. Eilentscheidungsrecht (§ 3 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 43 Abs. 4 GemO); dieses wurde - abweichend von dem im Hinweis dargelegten Grundsatz - ausdrücklich in die Betriebsatzung aufgenommen.
7. Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Betriebsausschusses Entsorgung (§ 4 Abs. 4 EigBG).
8. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Betriebsausschusses Entsorgung (§ 40 Abs. 3 GemO i. V. m. § 3 Abs. 1 EigBG).
9. Der Oberbürgermeister kann für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten sich vorbehalten, Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie eigene Entscheidungen selbst zu vollziehen oder anderweitig vollziehen zu lassen (§ 5 Abs. 2 EigBG).
10. Informationsanspruch des Oberbürgermeisters nach § 5 Abs. 3 EigBG.
11. Vorlagepflicht des Jahresabschlusses und Lageberichtes an den Oberbürgermeister (§ 16 Abs. 2 EigBG).
12. Bestimmung über die Bewirtschaftung von Kassenmitteln (§ 15 EigBVO-HGB).